ABTEILUNG PARLAMENTS- UND MINISTERRATSDIENST
Abteilung Rechtsdienst 3

MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Frau
Mag. Nicole Bayer
Bereichsstellvertretung I/B 2
BKA
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 01.07.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
BKA-350.710/0180-I/4/2015 15.06.2015	BMLFUW-LE.4.2.6/0084-RD 3/2015	Maria Hausknecht 6954

Ressortstellungnahme

Sehr geehrte Frau Magistra,

zum vorliegenden Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 21.05.2015 betreffend „Umsetzung der Aarhus-Konvention“ teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Befassung der zuständigen Abteilung des Hauses Folgendes mit:

Österreich hat als Vertragspartei der Aarhus-Konvention[1] im Jahre 2005 die Verpflichtung übernommen, die Konvention vollständig umzusetzen. Die Konvention wurde von der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten als gemischtes Abkommen abgeschlossen, was zur Folge hat, dass für die Umsetzung die Union und die Mitgliedstaaten jeweils bezogen auf ihre Zuständigkeitsbereiche verantwortlich sind.

Zu der im Antrag des NÖ Landtags angesprochenen dritten Säule der Aarhus-Konvention (Art. 9 Abs. 3, Zugang zu Gerichten, *access to justice*) hat die Union bislang keinen Umsetzungsrechtsakt erlassen. Ein entsprechender Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission aus 2003 hat im Rat der Europäischen Union nicht die erforderliche Mehrheit erhalten und wurde mittlerweile auch von der Kommission zurückgezogen. Daher sind und

[1] Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

bleiben weiterhin die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der dritten Säule zuständig. Die bei den Mitgliedstaaten verbleibende Zuständigkeit ist auch in einer Erklärung festgehalten.[2]

Bei der letzten Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention in Maastricht Anfang Juli 2014 wurden die Feststellungen und Empfehlungen des Einhaltungsausschusses der Aarhus-Konvention (*Aarhus Convention Compliance Committee*) im Hinblick auf die unvollständige Umsetzung Österreichs angenommen (Entscheidung V/9b in den beiden Fällen ACCC/C/2010/48 und ACCC/C/2011/63). Der Einhaltungssauschuss hatte insbesondere die Nicht-Einhaltung Österreichs im Hinblick auf die mangelnde Parteistellung von Umwelt-NGOs in materienspezifischen Umweltrechtsvorschriften festgestellt (ACCC/C/2010/48). Österreich ist auch verpflichtet, über entsprechende Umsetzungsschritte zu berichten und hat erstmals Ende Dezember 2014 Bericht erstattet.

Vor dem Hintergrund der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtung der Umsetzung der Aarhus-Konvention hat die Europäische Kommission mit Mahnschreiben von Juli 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet (Nr. 2014/4111). Auch hier besteht der Vorwurf der mangelnden Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention in Materiengesetzen, zu denen auf EU-Ebene bereits Richtlinienvorgaben existieren (in den Bereichen Abfall, Wasser, Luft und Naturschutz).

Die Kommission argumentiert in ihrem Mahnschreiben, dass durch die Ratifikation der Union (damals Europäische Gemeinschaft) die Aarhus-Konvention integraler Bestandteil des EU-Rechts geworden sei und die Mitgliedstaaten ihrer – demnach unionsrechtlicher – Verpflichtung zur Umsetzung der dritten Säule erst dann nachkommen, wenn sie die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung (für Einzelne und Umwelt-NGOs) vor einem nationalen Gericht vorsehen. Begründet wird dies damit, dass wichtige Bereiche des Umweltrechts bereits durch EU-Recht determiniert bzw. harmonisiert sind. Österreich hat in seiner Beantwortung des Mahnschreibens im Vertragsverletzungsverfahren die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung bejaht, demgegenüber aber die unionsrechtliche Verpflichtung verneint, da die Verantwortlichkeit mangels Vorliegens eines umsetzenden EU-Rechtsakts bei den Mitgliedstaaten verblieben ist. Im Weiteren wurden von Seiten Österreichs Anpassungs- und Umsetzungsmaßnahmen in Aussicht gestellt, die zu

[2] Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zum Beschluss 2005/370/EG des Rates über den Abschluss des Übereinkommens.

einer Weiterentwicklung hinsichtlich eines verbesserten Zugangs zu Gerichten in bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften führen.

Dessen ungeachtet ist aber anzumerken, dass zu erwarten ist, dass die Europäische Kommission das Verfahren gegen Österreich aller Voraussicht weiterführen wird, wenn Österreich in nächster Zeit keine Umsetzungsschritte in den Bereichen Abfall, Wasser, Luft und Naturschutz setzt.

Die Erforderlichkeit eines (völkerrechtlichen) Handlungsbedarfs zur Umsetzung der dritten Säule der Aarhus Konvention wird auch von Seiten der Bundesländer geteilt. So wurde bei der Landesumweltreferentenkonferenz (am 6. Juni 2014) ein Beschluss zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit BMLFUW und den Ländern zur Prüfung (legislativer) Schritte zur Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention gefasst. Diese Arbeitsgruppe ist bislang mehrmals zusammengetroffen. Bei der jüngsten Tagung der Landesumweltreferenten Ende Mai 2015 wurde die Arbeitsgruppe zur Weiterführung der Arbeiten beauftragt, wobei eine rasche Umsetzung der in der Aarhus-Konvention beinhalteten Informationspflichten, der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Zugangs zu Gerichten für alle umweltbezogenen Verfahren angestrebt wird. Zudem wurde der zusammenfassende Bericht über die Ergebnisse der Arbeiten, der Eckpunkte für die gemeinsame Umsetzung enthält, zur Kenntnis genommen. Mittlerweile haben auch die Bundesländer (auf Beschluss der Landesamtsdirektoren) eine eigene Arbeitsgruppe zur Abstimmung horizontaler und rechtlicher Fragen eingerichtet.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf das ExpertInnenhearing im Umweltausschuss des Nationalrates (am 26. Juni 2014) zur Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention verwiesen. Bundesminister Andrä Rupprechter hatte dabei eine Anpassung und Weiterentwicklung der dem Kompetenzbereich des BMLFUW obliegenden Materiengesetze in Aussicht gestellt, und auch den Handlungsbedarf der Bundesländer und die Umsetzung im Landesrecht angesprochen.

Vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Verpflichtung vor dem Einhaltungsausschuss der Aarhus-Konvention und des Handlungsdrucks, der sich aus dem Vertragsverletzungsverfahren ergibt, ist ein Abwarten einer möglichen EU-Richtlinie zur Umsetzung der dritten Säule nicht sinnvoll. Ob und in welchem Zeitrahmen die Europäische Kommission einen neuen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Umsetzung der dritten Säule

der Aarhus-Konvention vorlegen wird, ist ungewiss. Im Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2015 wurde kein Vorschlag zu diesem Thema angekündigt.

Zum Verweis auf die Äußerungen von Vertretern der Europäischen Kommission im September 2014 in technischen Meetings ist festzuhalten, dass zuletzt der zuständige Abteilungsleiter der Generaldirektion Umwelt in der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe vom 11. Mai 2015 (RAG Umwelt internationale Angelegenheit zur Aarhus-Konvention) bestätigt hat, dass kommissionsintern erst die Diskussion im Gange sei, ob und welche Maßnahmen zum Zugang zu Gerichten vorgeschlagen werden. Dabei wurden von Seiten der Kommission auch *soft measures* wie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung angeführt.

Aus diesen Gründen ist daher eine Untätigkeit bzw. ein Abwarten Österreichs nicht gerechtfertigt. Die Europäische Kommission aufzufordern, einen Legislativvorschlag vorzulegen, würde überdies auch bedeuten, proaktiv an die Thematik heranzugehen und die inhaltlichen Vorstellungen Österreichs in Bezug auf die Richtlinienvorgaben darzulegen.

Für den Bundesminister:
Mag. Barbara Wiesinger-Arthold

Elektronisch gefertigt.

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-06T14:47:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	